Zweites Kapitel
Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken

§ 287
Entstehen des Nutzungsrechts
(1) Bürgern kann zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes oder eines anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäudes an volkseigenen Grundstücken ein Nutzungsrecht verliehen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu Gesetz vom 14.12.1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1975 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Mitgeteilnutzungsrechte und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 2/1976 S. 5) und des Entschädigungsgesetzes sowie die [illegible] vom 19.12.1976 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 2/1976 S. 10), i. d. F. der 2. DB vom 9.4.1982 (GBl. I Nr. 10 S. 169). Zur Errichtung eines Eigenheimes vgl. Eigentum VO.

(2) Üben die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit dem in der Urkunde festgelegten Zeitpunkt.

§ 288
Inhalt des Nutzungsrechts
(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen.
(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.
(3) Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt zu entrichten. Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß die Nutzung unentgeltlich erfolgt.
(4) Die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Anmerkung: Zu den Rechten zur Gebäude vgl. § 27 Abs. 2 ZGB.

§ **289**
Übergang des Nutzungsrechts
(1) Gebäude auf volkseigenen Grundstücken, für die ein Nutzungsrecht verliehen wurde, können veräußert und vererbt werden.
(2) Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über. Der Übergang des Nutzungs-' rechts auf den Erben bestimmt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Zur Veräußerung des Gebäudes vgl. § 27 VII, ZGB.

(3) Dem Erwerber oder dem Erben ist durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde auszustellen, aus der sich der Übergang des Nutzungsrechts ergibt.

§ 290
Entzug des Nutzungsrechts
(1) Wird das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zuständige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.
(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts gehen Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen in Volkseigentum über. Die Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für Gebäude wird eine Entschädigung gewährt, wenn sie mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

Anmerkung: Zur Entschädigung vgl. das Entschädigungsgesetz sowie die dazuerlassenen Durchführungsvorschriften.

Drittes Kapitel
Persönliche Nutzung genossenschaftlich genutzten Bodens

§ 291
Entstehen -des Nutzungsrechts
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und andere sozialistische Genossenschaften können, soweit Rechtsvorschriften das vorsehen, Bürgern genossenschaftlich genutzten Boden zum Bau von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden zuweisen.

Anmerkung: Vgl. Bauen VO vom [illegible] über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Boden zum Zwecke der Errichtung von Eigenheimen und [illegible] (GBl. I Nr. 30 S. 456, ber. Nr. 47 S. 500) [illegible] vom 28.7.1977 über die Modernisierung und [illegible] der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (Art. 1 ZGB 2A Abs. 2; Art. 2 ZGB 2a Abs. 2 GBl. Sdr. Nr. 947) [illegible] Buchst. [illegible] LPG-Gesetz sowie Beschluß vom 1.10.1982 über die Modernisierung [illegible] (ZGB 2a und 7 VO GBl. I Nr. 35 S. 349).

§ 292
Inhalt des Nutzungsrechts
(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die zugewiesene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.
(2) Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Boden-